
Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Änderung vom 31. August 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 171.100 | 350.100 | 370.100 | **613.000** | 870.100
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2018,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#)
(Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

- g) **(geändert)** Sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen; sie kann die Einsatzleitung übernehmen;

**Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu),
Abs. 2 (geändert)**

¹ Die Gemeinden erfüllen auf ihrem Gebiet diejenigen polizeilichen Aufgaben, für die nicht der Kanton zuständig ist.

^{1bis} Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung übertragener polizeilicher Aufgaben.

^{1ter} Zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit können polizeilich ausgebildete Gemeindeorgane eine Person anhalten. Die weiteren Massnahmen dieses Gesetzes stehen den Gemeinden nicht zu.

² Die Gemeinden können für die Aufgaben, die Ausbildung und die Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen. Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich.

Art. 4 Abs. 6 (neu)

Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen, Ausland und Gemeinden (**Überschrift geändert**)

⁶ Die Kantonspolizei und die Gemeinden arbeiten zusammen.

Art. 5

Aufgabenübertragung (**Überschrift geändert**)

Art. 5a (neu)

Ersatzvornahme

¹ Erfüllt eine Gemeinde eine ihr obliegende sicherheitspolizeiliche Aufgabe nicht, kann die Kantonspolizei diese Aufgabe anstelle der Gemeinde erfüllen.

² Sofern keine Gefahr in Verzug ist, droht die Kantonspolizei der säumigen Gemeinde die Ersatzvornahme unter Einräumung einer angemessenen Frist an.

³ Die der Kantonspolizei durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten trägt die säumige Gemeinde.

Art. 13 Abs. 3 (neu)

³ Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Artikel 33 und Artikel 34 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro¹⁾ ausgeschrieben werden.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB²⁾ für längstens 14 Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:

- b) **(geändert)** der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Minderjährige betroffen sind oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Betracht kommen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;

Art. 21a (neu)

Präventive Überwachungsmassnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits vor der Aufnahme von gerichtspolizeilichen Ermittlungen den Einsatz anordnen von:

- a) präventiven Observationen;

¹⁾SR [362.0](#)

²⁾SR [210](#)

- b) präventiven verdeckten Fahndungen;
- c) verdeckten Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 286 Absatz 2 der Strafprozessordnung geht;
- d) präventiven technischen Überwachungsgeräten, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozessordnung geht.

² Die Kantonspolizei teilt der von einer präventiven Überwachungs-massnahme direkt betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt.

³ Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Artikel 21a Absatz 1 Litera c und Litera d.

⁴ Der Entscheid über die Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den präventiven Überwachungs-massnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben.

⁵ Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungs-massnahmen verweist, kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

Art. 21b (neu)

2. Präventive Observation

¹ Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden.

² Präventive Observationen ordnet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier an.

³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.

Art. 21c (neu)

3. Präventive verdeckte Fahndung

¹ Auf den Begriff der präventiven verdeckten Fahndung ist Artikel 298a der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

² Präventive verdeckte Fahndungen ordnet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier an.

³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.

⁴ Auf die Durchführung sind Artikel 298c und Artikel 298d Absätze 1 und 3 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 21d (neu)

4. Verdeckte Vorermittlung

¹ Auf den Begriff der verdeckten Vorermittlung ist Artikel 285a der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

² Die Einsätze von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.

³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 289 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

⁴ Auf die Durchführung sind Artikel 287, Artikel 288 und die Artikel 290 bis 297 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 21e (neu)

5. Präventive technische Überwachung

¹ Eine präventive technische Überwachung liegt vor, wenn zur Beobachtung, Abhörung oder Aufzeichnung von Vorgängen an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden.

² Die Einsätze präventiver technischer Überwachungsgeräte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.

³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

⁴ Auf die Durchführung sind die Artikel 275 bis 278 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 21f (neu)

Vorbereitende Legendierung

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Vorbereitung einer verdeckten Vorermittlung nach Artikel 21a Absatz 1 Litera c dieses Gesetzes oder einer verdeckten Ermittlung nach Artikel 286 der Strafprozessordnung Ermittlerinnen oder Ermittler und ihre Führungspersonen mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.

² Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden.

³ Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für den Einsatz nach Artikel 21d Absatz 3 dieses Gesetzes oder nach Artikel 289 der Strafprozessordnung vorliegt.

Art. 21g (neu)

Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen einsetzen. Sie kann ihnen Vertraulichkeit zusichern und sie angemessen entschädigen.

² Informantinnen oder Informanten geben der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Informationen weiter.

³ Vertrauenspersonen beschaffen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 22a (neu)

Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte

¹ Sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden, kann die Kantonspolizei allgemein zugängliche Orte verdeckt überwachen und Personendaten bild- und tonmässig aufzeichnen.

² Zur Personen- und Sachfahndung ist der automatisierte Abgleich mit Datenbanken zulässig.

³ Aufgezeichnete Personendaten sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

⁴ Die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.

Art. 22b (neu)

Verkehrsüberwachung

¹ Die Kantonspolizei kann im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert aufzeichnen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:

- a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und
- c) mit Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.

³ Automatisch erfasste Daten sind in Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank sofort zu löschen. Andernfalls sind sie gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu löschen.

Art. 22c (neu)

Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

¹ Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.

² Sie kann allgemein zugängliche Orte mit körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten überwachen, um Straftaten zu verhindern.

³ Werden Personendaten erhoben, richtet sich ihre Bearbeitung nach Artikel 22a.

Art. 22d (neu)

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

¹ Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹⁾ an.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.

³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.

Art. 26a (neu)

Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip

¹ Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten der Kantonspolizei, die Rückschlüsse auf ihre Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen zulassen.

Art. 27 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

^{1bis} Die Datenbearbeitung umfasst auch die besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile.

² *Aufgehoben*

¹⁾SR [780.1](#)

Art. 27a (neu)

Datenbeschaffung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und Daten aus öffentlich zugänglichen, privaten und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen.

² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.

³ Öffentliche Organe oder Behörden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten bekannt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)Datenbekanntgabe (**Überschrift geändert**)

¹ Die Kantonspolizei kann Daten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

Aufzählung unverändert.

² Die Datenbekanntgabe gegenüber anderen kantonalen sowie den eidgenössischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen.

³ Die Kantonspolizei kann Gemeinden Zugriff auf polizeiliche Datenbestände gewähren, soweit dies für die Erfüllung von delegierten polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

Art. 29a (neu)

Datenvernichtung

¹ Die Daten sind innerhalb von fünf Jahren zu vernichten.

² Sie werden nicht vernichtet, wenn:

- a) die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt;
- b) eine längere Aufbewahrungsdauer im Interesse der Betroffenen liegt; oder

- c) überwiegende gerichts- oder sicherheitspolizeiliche Interessen eine längere Aufbewahrungsdauer erfordern.

Art. 36j Abs. 1 (geändert)

¹ Wer durch aufdringliches Betteln Personen belästigt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

Art. 36k Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet befugt, Verstösse gegen Artikel 36c, Artikel 36g, Artikel 36h und Artikel 36j mit Busse bis 10 000 Franken zu ahnden.

² Die Widerhandlungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

II.

1.

Der Erlass "Kantonales Datenschutzgesetz (KD SG)" BR [171.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3a (neu)

Besondere Form der Bearbeitung von Personendaten

1. Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums

¹ Der öffentliche und öffentlich zugängliche Raum kann mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, sofern:

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist;
- b) dies zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Benutzerinnen und Benutzern erforderlich ist.

² Bei der Bearbeitung von Personendaten sind die allgemeinen Grundsätze zu respektieren. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass:

- a) auf die Überwachungsgeräte in geeigneter Weise hingewiesen wird;
- b) Bereiche, die der Ausübung von Tätigkeiten dienen, die unter das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 171 der Strafprozessordnung¹⁾ fallen, von der Überwachung ausgenommen sind;
- c) aufgezeichnete Personendaten innert 90 Tagen gelöscht werden, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

Art. 3b (neu)

2. Anordnung der Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums

¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums kann von einer Behörde angeordnet werden, der das Gebrauchsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Raum zusteht.

² Die Behörde erlässt eine Allgemeinverfügung, in welcher der Zweck, die Art und die Dauer der Überwachung, die zu überwachenden Örtlichkeiten, die Standorte der Überwachungsgeräte, die Massnahmen zum Hinweis auf die Überwachung, die Zugriffsrechte sowie die zur Datensicherheit getroffenen Massnahmen bestimmt werden. Die Allgemeinverfügung gilt für maximal fünf Jahre.

³ Die Behörde hat die zu erlassende Allgemeinverfügung vorgängig zu veröffentlichen. Sie hört Personen an, indem sie ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumt.

⁴ Vorgängiger Rechtsschutz ist nicht zu gewähren für anlassbezogene Bildüberwachungen mit einer Dauer von höchstens drei Monaten und Bildüberwachungen zum Schutz öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, die ereignisbezogen in Betrieb genommen werden und keine Personendaten aufzeichnen.

¹⁾SR [312.0](#)

Art. 12 Abs. 3 (neu)

³ Der Betrieb von Überwachungsgeräten, die unter Artikel 3a fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Einsatz sind, darf fortgesetzt werden, sofern innert zwölf Monaten die für die Bildüberwachung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

2.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR [350.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 28a (neu)

Mitteilung von Strafentscheiden an andere Behörden

¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.

² Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR [370.100](#) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 4 (neu)

⁴ Fälle, die gemäss Absatz 3 in einzelrichterlicher Kompetenz zu entscheiden sind, können in Dreierbesetzung entschieden werden, wenn die zuständige Einzelrichterin oder der zuständige Einzelrichter dies anordnet.

4.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)" BR [870.100](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 3a (neu)

Datenbekanntgabe an die Kantonspolizei

¹ Das Strassenverkehrsamt gibt der Kantonspolizei die Personalien von Personen bekannt, denen der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen worden ist.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.